

Aktionärbindungsvertrag

zwischen

AB, (Strasse, Ort)

(nachstehend „Partei 1“ genannt)

und

CD, (Strasse, Ort)

(nachstehend „Partei 2“ genannt)

und

EF, (Strasse, Ort)

(nachstehend „Partei 3“ genannt)

und

GH, (Strasse, Ort)

(nachstehend „Partei 4“ genannt)

VORBEMERKUNGEN

A) Die Parteien sind Eigentümer von 100 % der Aktien der neugegründeten Firma C AG mit Sitz in (Strasse, Ort) und zwar im nachstehend aufgeführten prozentualen Verhältnis:

1. AB 50 %
2. CD 30 %
3. EF 10 %
4. GH 10 %

B) Der vorliegende Aktionärbindungsvertrag soll das interne Verhältnis der Parteien 1 – 4 untereinander regeln, namentlich mit Hinblick auf die Geschäftspolitik und den gegenseitigen Schutz der aktienmässigen Beteiligung an der Firma C.

Die vorausgesetzt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

1. GESCHÄFTSPOLITIK

- 1.1. Der Tätigkeitsbereich der Gesellschaft, ist im Zweckartikel der Statuten umschrieben. Eine Erweiterung des Produkteprogramms auf andere Erzeugnisse, also auf branchenfremde Erzeugnisse, bedeutet eine Erweiterung des Geschäftsbereichs, für welche eine Statutenänderung im Sinne von Ar. 647 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) erforderlich ist.

- 1.2. Die Gesellschaft finanziert sich grundsätzlich selbst. Es ist anzustreben, dass sämtliche Aufwendungen wie Unkosten, Gebühren, Steuern etc. aus eigenen Mitteln bezahlt werden. In der Anfangsphase kann die Finanzierung der Investitionen durch Aufnahme von Darlehen bei Aktionären oder Bankinstituten sichergestellt werden, wobei Aktionärsdarlehen höchstens zu den von der Eidgenössischen Steuerverwaltung jeweils festgesetzten Sätzen verzinst werden. Dividenden werden erst ausgeschüttet, wenn die Eigenmittel mehr als 50 % der Bilanzsumme ausmacht.

Sollte in einer späteren Phase, z.B. bei der Expansion des Geschäftes der Gesellschaft eine weitere Fremdfinanzierung erforderlich werden, so ist dies Gegenstand eines Beschlusses, der zwei Drittel aller Aktienstimmen auf sich vereinigen muss. Die Dividendenpolitik von Abs. 1 hiervor gilt diesfalls entsprechend.

- 1.3. In der Anfangsphase, d.h. bei Aufnahme der vollamtlichen Tätigkeit durch AB als Geschäftsführer der Gesellschaft, wird ein von den Parteien einvernehmlich bestimmter einziger Verwaltungsrat eingesetzt.

Nach der Aufnahme der vollamtlichen Geschäftsführungsfunktion durch AB können die Parteien den Bestand des Verwaltungsrates statutengemäss erweitern. Dabei haben AB einerseits und die Parteien 2 – 4 andererseits Anrecht auf mindestens einen Sitz im Verwaltungsrat. Um der Vorschrift von Art. 711 Abs. 2 OR gerecht zu werden, wonach die Mehrheit der Verwaltung aus Personen zu bestehen hat, die in der Schweiz wohnhaft sind und das Schweizer Bürgerrecht besitzen, werden die Parteien bei personeller Erweiterung der Verwaltung die zusätzlich erforderlichen schweizerischen Verwaltungsräte einvernehmlich bestimmen. Kommt keine Einigung zustande, so hat AB den Stichentscheid.

- 1.4. Die Geschäftsleitung der Gesellschaft wird in der Anfangsphase durch AB als vorläufig einzigen Geschäftsführer besorgt. Bei Uebernahme der vollamtlichen Geschäftsführungsfunktion wird er im Handelsregister als Direktor mit Einzelunterschrift oder Prokurist mit Einzelprokura eingetragen.

Soweit es die unter Ziff. 1.2. hiervor aufgestellten Finanzierungsgrundsätze erlauben, ist AB ermächtigt, bei Bedarf das erforderliche weitere Personal anzustellen und auch dessen Saläre und Bezüge zu bestimmen. Er ist jedoch der nächstfolgenden Generalversammlung hierüber rechenschaftspflichtig.

Die Saläre und Bezüge von AB als Geschäftsführer der Gesellschaft werden grundsätzlich von ihm selbst nach branchenüblichen Kriterien festgelegt. Ist ein Aktionär mit der Höhe der Saläre und Bezüge nicht einverstanden, so kann er dies unter Einhaltung der statutarischen Regeln bei der nächsten Generalversammlung zur Diskussion stellen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird diese Frage mit einem Generalversammlungsbeschluss entschieden.

Im übrigen wird das Anstellungsverhältnis von AB als Geschäftsführer durch einen separaten Arbeitsvertrag bei Aufnahme der vollamtlichen Geschäftsführungsfunktionen geregelt. Der Arbeitsvertrag ist ebenfalls von der Generalversammlung mit mindestens zwei Dritteln aller Aktienstimmen zu genehmigen.

- 1.5. Die Parteien sind sich darüber einig, dass in einem späteren Zeitpunkt, wenn die Gesellschaft über weiteres Personal verfügt, die Möglichkeit einer kapitalmässigen Beteiligung von Mitarbeitern an der Gesellschaft realisiert werden kann. Das Verhältnis der Kontrollrechte der bisherigen Beteiligten darf dabei nicht verändert werden. Die Einführung von Mitarbeiterbeteiligungen bedarf eines qualifizierten Generalversammlungsbeschlusses, der mindestens zwei Drittel der gesamten Aktienstimmen auf sich vereinigt.

2. SCHUTZ DER AKTIONÄRSRECHTE

2.1. Vorhandrecht der Mitaktionäre:

- a) Will eine Partei ihre Aktien ganz oder teilweise veräussern, so hat sie diese zunächst den übrigen Parteien anzubieten, die zur Uebernahme der Aktien im Verhältnis zu ihrem bisherigen Aktienbesitz berechtigt sind. Der Uebernahmepreis wird durch die statutarische Revisionsstelle unter Berücksichtigung von Substanz- und Ertragswert für sämtliche Parteien zuvor verbindlich festgelegt.
- b) Die Adressaten der Uebernahmeofferte haben innert 30 Tagen seit Empfang des Angebotes verbindlich zu erklären, ob und in welchem Umfang sie davon Gebrauch machen wollen.

- c) Wünschen einzelne Parteien die auf sie entfallende Quote nicht oder nicht ganz zu übernehmen, so haben die übrigen Parteien innert 10 Tagen seit Ablauf der 30-tägigen Frist gemäss b) vorstehend zu erklären, ob sie diese nicht übernommenen Aktien proportional oder allenfalls gesamthaft übernehmen wollen.
- d) Werden nicht sämtliche angebotenen Aktien von den Parteien übernommen, so muss die veräussernde Partei sämtlichen Mitaktionären nochmals eine letzte 10-tägige Frist zur Uebernahme aller angebotenen und von den Mitaktionären noch nicht übernommenen Aktien ansetzen. Nach unbenutztem Ablauf dieser letzten Frist werden alle Vorhandrechte hinfällig und die veräussernde Partei ist frei, unter Vorbehalt des nachstehenden Vorkaufsrechts, alle angebotenen Aktien zum festgelegten oder irgendeinem anderen Wert aussenstehenden Dritten zum Kauf anzubieten.
- e) Die Zahlung des Uebernahmepreises an die veräussernde Partei wird im Falle der wirksamen Ausübung des Vorhandrechts 10 Tage nach dem Datum fällig, an welchem feststeht, dass das Vorhandrecht im Sinne von b) vorstehend rechtsgültig ausgeübt und die Veräusserung an die übrigen Parteien damit zustande gekommen ist.
- f) Bezüglich der Uebernahme der Gutachterkosten gelten folgende Regeln:
 - aa) Kommt eine Aktienübertragung an Mitaktionäre nicht zustande, so haben die refusierenden Parteien 70 % der Kosten des Bewertungsverfahrens der Revisionsstelle zu tragen; 30 % der Kosten trägt der verkaufswillige Aktionär.
 - bb) Kommt gestützt auf die Bewertung der Revisionsstelle eine Aktienübertragung an einen oder mehrere Mitaktionäre zustande, so sind die Bewertungskosten vom Veräusserer und den Erwerbern je zur Hälfte zu tragen.

2.2. Vorkaufsrecht der Mitaktionäre:

- a) Will eine Partei mangels Ausübung des Vorhandrechtes durch die Mitaktionäre ihre Aktien an einen Dritten veräußern, so steht den übrigen Parteien ein Vorkaufsrecht zu. Die veräußernde Partei hat allen Mitaktionären den Verkauf unter Angabe der wesentlichen Vertragsmerkmale anzuzeigen. Jede Partei hat Anspruch auf den Erwerb eines ihrem proportionalen Aktienbesitz entsprechenden Anteils der zur Veräußerung gelangenden Aktien zu den im Vertrag mit den Dritten vereinbarten Bedingungen. Macht eine Partei von ihrem Vorkaufsrecht innert 10 Tagen, nachdem sie von der Veräußerung in Kenntnis gesetzt worden ist, keinen Gebrauch, so haben die ausübenden Mitaktionäre innert 10 Tagen ab Mitteilung proportionalen und subsidiär gesamthaften Anspruch auf den Erwerb ihres Anteils zu den genannten Bedingungen.

- b) Werden von den Mitaktionären nicht fristgerecht alle zum Verkauf angebotenen Aktien auf die genannte Weise übernommen, so fällt das ganze Vorkaufsrecht nach unbenütztem Ablauf einer vom Veräußerer anzusetzenden letzten 10-tägigen Nachfrist dahin und sämtliche verkauften Aktien gelten als an den Dritten veräußert, unter der Bedingung allerdings, dass dieser zuvor den vorliegenden Aktionärbindungsvertrag als verbindlich anerkannt und unterzeichnet hat. Stehen wichtige Firmeninteressen im Spiel – handelt es sich beispielsweise bei Dritterwerb um einen starken Konkurrenten -, so kann die Zustimmung zum Eintrag des Dritterwerbers ins Aktienbuch von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen unter ausdrücklicher Angabe des wichtigen Grundes verweigert werden.

2.3 Uebergang infolge ehelichen Güterrechts, Erbrechts sowie Schuldbetreibungs- und Konkursrechts:

- a) Auf den Uebergang infolge ehelichen Güterrechts und Erbrechts finden die Bestimmungen bezüglich Vorhand- und Vorkaufsrecht keine Anwendung.

- b) Im Falle des Konkurses einer Partei ist bei Ausübung des Vorhandrechts der dannzumalige innere Wert gemäss Schätzung der Revisionsstelle an die Konkursmasse zu vergüten.

2.4. Kaufsrecht:

- a) Für den Fall des Ablebens von AB steht den übrigen Parteien ein Kaufsrecht bezüglich aller von AB oder seinen Rechtsnachfolgern gehaltenen Aktien zu und zwar im Verhältnis ihres bisherigen Aktienbesitzes.
- b) Dieses Kaufsrecht ist jedoch nicht ausübbar, sofern und soweit die von AB gehaltenen Aktien von Rechtsnachfolgern übernommen werden, die in der Gesellschaft aktiv tätig sind und als Kontrahenten unter dem vorliegenden Aktionärbindungsvertrag akzeptabel sind oder zum voraus akzeptabel erklärt wurden.
- c) In jedem Fall ist die Erklärung, das Kaufsrecht auszuüben, innert einer Frist von 90 Tagen seit dem Ableben von AB seinen Rechtsnachfolgern gegenüber schriftlich zu erklären, ansonsten es erlischt.

2.5. Die Vinkulierung sowie ein Hinweis auf die vorliegenden Vorhand-, Vorkaufs- und Kaufsrechte zugunsten der Mitaktionäre sind auf den Aktientiteln vorzumerken. Zur Sicherstellung ihrer gegenseitigen Verpflichtungen aus den genannten Rechten hinterlegen die Aktionäre bei Unterzeichnung dieses Vertrages ihre sämtlichen Aktien in einem geschlossenen Wertschriftendepot auf den gemeinsamen Namen und für gemeinsame Rechnung, wobei das Verfügungsrecht über dieses Wertschriftendepot so zu regeln ist, dass die Partei 1 immer nur gemeinsam mit einer der Parteien 2 – 4 bzw. eine der Parteien 2 – 4 immer nur gemeinsam mit der Partei 1 verfügungsberechtigt ist.

- 2.6. Sämtliche Parteien verzichten gegenseitig auf jedes Verrechnungs- und Retentionsrecht bezüglich ihrer Ansprüche auf Aktien der Gesellschaft sowie bezüglich aller Forderungen, die sie aus der aktienmässigen Beteiligung oder aus anderen Gründen gegenüber Mitaktionären und gegenüber der Gesellschaft geltend machen können (insbesondere also auf jedes Retentionsrecht an Aktien, deren Aushändigung von Mitaktionären laut Aktionärbindungsvertrag verlangt werden kann, sowie an Verwaltungsrats- und Generalversammlungsprotokollen etc.).

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 3.1. Der vorliegende Aktionärbindungsvertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft.

Er bleibt für jeden einzelnen Unterzeichner und seine Rechtsnachfolger für die Dauer seiner eigenen direkten oder indirekten aktienmässigen Beteiligung an der Gesellschaft verbindlich.

- 3.2. Aenderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln des ausgegebenen Aktienkapitals. Stimmberechtigt sind die im Zeitpunkt der Abstimmung im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.

- 3.3. Dieser Vertrag und alle damit zusammenhängenden Abmachungen sowie Aenderungen und Ergänzungen unterstehen schweizerischem Recht. Sollte sich ergeben, dass eine der vorstehenden Vertragsbestimmungen wegen Unvereinbarkeit mit einer zwingenden Rechtsvorschrift ungültig ist, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt und die entfallende Bestimmung soll als ersetzt gelten durch eine andere Bestimmung, welche den ursprünglich angestrebten Zweck in gesetzeskonformer Art möglichst weitgehend verwirklicht.

- 3.4. Sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Aktionärbindungsvertrag sowie mit den Statuten und Reglementen der Firma C werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs von einem Einzelschiedsrichter endgültig entschieden. Jedes ordentliche Rechtsmittel ist ausgeschlossen.

Sofern sich die Parteien nicht innerhalb von 30 Tagen auf einen Schiedsrichter einigen, wird dieser auf Antrag einer Partei vom dazumal amtierenden Präsidenten des Zürcher Handelsgerichts bestellt. Für das Verfahren gilt das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit sowie subsidiär das Zürcher Zivilprozessrecht.

Sitz des Schiedsgerichts ist (Ort).

Ort/Datum:

Ort/Datum:

Für die AB:

Für die CD:

Ort/Datum:

Ort/Datum:

Für die EF:

Für die GH:
